



1. Vorsitzende:

Silvia Rayhle  
Obere Schloßstraße 135  
73553 Alfdorf

Tel. 0170-2103340

**Gewerbe und Handelsverein Alfdorf, 73553 Alfdorf**

## Aufnahmeantrag / Änderungsmitteilung zur Mitgliedschaft im Handels- und Gewerbeverein Alfdorf

Name, Vorname, Firma \* \_\_\_\_\_

Rechtsform (z.B. Einzelfirma, GbR, GmbH) \* \_\_\_\_\_

Beruf / Branche \_\_\_\_\_

Gründungsdatum \_\_\_\_\_

Durch \_\_\_\_\_

Sitz der Firma                  Str./Nr\* \_\_\_\_\_                  PLZ/Ort\* \_\_\_\_\_

Ansprechpartner                  Name \_\_\_\_\_                  Vorname \_\_\_\_\_

   Position \_\_\_\_\_                  Geburtstag \_\_\_\_\_

Telefon/Telefax \* \_\_\_\_\_

E-Mail/Internet \* \_\_\_\_\_

Die Satzung des GHV Alfdorf wurde zur Kenntnis genommen. Mit der internen Verarbeitung und Speicherung meiner Daten erkläre ich mich / wir uns / sind wir einverstanden. Die gespeicherten Daten können jederzeit eingesehen und geändert werden. Die Daten mit \* werden auf der Website des GHV aufgeführt, die weiteren Daten nur auf separaten Antrag, der jederzeit schriftlich widerrufen werden kann.

Der Jahresbeitrag wird von Ihrem Konto per Lastschrift eingezogen. Bitte füllen Sie hierzu das Formular „SEPA Basislastschriftmandat“ aus und senden Sie es mit Ihrer Anmeldung an den GHV.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



1. Vorsitzende:

Silvia Rayhle  
Obere Schloßstraße 135  
73553 Alfdorf

Tel. 0170-2103340

## **SATZUNG**

des Gewerbe- und Handelsvereins Alfdorf  
In der Fassung vom 21.3.2018

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Gewerbe- und Handelsverein Alfdorf und hat seinen Sitz in Alfdorf.

Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf eingetragen werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt einen Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe) sowie der freiberuflich Tätigen des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.

Der Verein hat die Aufgabe,

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- b) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufzuklären,
- c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- e) durch geselliges Zusammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art einschließlich Klein- und Mittelindustrie,
  - b) freiberuflich Schaffende
  - c) Führungskräfte in Betrieben, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind
- zu a)-c): Firmenmitgliedschaft ist möglich
- d) die Mitgliedschaft der Gemeinde ist erwünscht.

2. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Ausschuss. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 1 Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

3.) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt ( 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand),
- b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über,



1. Vorsitzende:

Silvia Rayhle  
Obere Schloßstraße 135  
73553 Alfdorf

Tel. 0170-2103340

c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuss auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Ausschusssitzung stellen. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch,

d) durch die rechtskräftige Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitglieds oder die rechtskräftige Ablehnung der Konkursöffnung mangels Masse,

e) durch Auflösung des Vereins.

4. Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Ausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte aller ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

Bei Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern.

Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seinen Mitgliedern und seinen Ideen schadet.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden.

## § 7 Organe des Vereins

### 1. Vorstand

Er besteht aus 1) dem Vorsitzenden, 2) dem Stellvertreter, 3) dem Schriftführer, 4) dem Kassier.

### 2. Ausschuss

Er besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und 8 weiteren Vereinsmitgliedern.

### 3. Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen.

Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter alleinvertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

Im Einzelnen haben

a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter, zu den Mitgliederversammlungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten,



1. Vorsitzende:

Silvia Rayhle  
Obere Schloßstraße 135  
73553 Alfdorf

Tel. 0170-2103340

b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen,

c) der Kassier, die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassier, und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder von 10% der Anwesenden gewünscht wird.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden.

## § 9 Ausschuss

Er hat die Aufgabe, nach Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen. Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Ausschuss kann einzelne vereinsangehörige Personen mit speziellen Aufgaben betrauen. Für den Zeitraum der Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der Beauftragte im Ausschuss stimmberechtigt.

Gemeinderäte, die dem Verein angehören, und sachkundige Mitglieder können beratend zu Ausschusssitzungen hinzugezogen werden.

Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.

Die Ausschussmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei in jeder Jahreshauptversammlung jeweils vier Ausschussmitglieder zur Wahl stehen.

Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.

Das gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder (s. Schlussbestimmung § 12). Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschuss ist berechtigt, zur Erreichung des Vereinszwecks eine Umlage von bis zu Euro 200,00 pro Person zu beschließen und zu erheben.

## § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören. Zu ihren Obliegenheiten gehören:

a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses

b) die Wahl der Kassenprüfer

c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und der erforderlichen Umlagen

d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins

e) die Änderung der Vereinssatzung

f) die Entlastung des Vorstands

g) die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.



innovativ, kreativ und leistungsstark

1. Vorsitzende:

Silvia Rayhle  
Obere Schloßstraße 135  
73553 Alfdorf

Tel. 0170-2103340

Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (s. Schlussbestimmung § 12), im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Wenn der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist, werden Satzungsänderungen erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgt durch den Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Alfdorf mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung. Sie kann auch schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

## § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunkts "Auflösung des Vereins" mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind und davon  $\frac{2}{3}$  zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Alfdorf für gemeinnützige Zwecke zugeführt.

## § 12 Schlussbestimmungen

Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als nicht anwesende Mitglieder.

Über die im Ausschuss oder in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu errichten. Das Protokoll wird errichtet vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung vom Protokollführer, der in der Ausschusssitzung oder Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern des beschlussfassenden Organs mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen.

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. August 1982 beschlossen und am 20.3.1997, am 9. Mai 2012 und am 21.3.2018 jeweils mit Beschluss in der Hauptversammlung abgeändert.



innovativ, kreativ und leistungsstark

1. Vorsitzende:

Silvia Rayhle  
Obere Schloßstraße 135  
73553 Alfdorf

Tel. 0170-2103340

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Gewerbe- und Handelsverein Alfdorf

z.Hd 1. Vorstand Silvia Rayhle  
Obere Schloßstraße 135  
73553 Alfdorf

## SEPA-Basislastschriftmandat

Wiederkehrende Zahlungen

Gläubigeridentifikationsnummer: .. DE 49ZZZ00001011573 .....

Mandatreferenznummer: .....

Ich/wir ermächtigen den Gewerbe- und Handelsverein Alfdorf, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Gewerbe- und Handelsverein Alfdorf auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Adresse : \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift





1. Vorsitzende:

Silvia Rayhle  
Obere Schloßstraße 135  
73553 Alfdorf

Tel. 0170-2103340

## Datenschutzerklärung

### Information des Alfdorfer Gewerbe – und Handelsvereins zur Erhebung von Ihren Firmen-und/oder personenbezogenen Daten gemäß Art.13 DS-GVO anlässlich Ihres Beitritts zum Verein

1. Name und Kontaktdaten: Gewerbe- und Handelsvereins Alfdorf, ges. vertreten durch die 1. Vorsitzende Silvia Rayhle, Werbestudio Messebau Rayhle, Obere Schloßstr. 135 73553 Alfdorf, Telefon 0170/210 33 40, Mail: [info@ghv-aldorf.de](mailto:info@ghv-aldorf.de)
2. folgende personenbezogene Daten von Ihnen werden gespeichert und zur Erfüllung des Mitgliedsvertrag und der Satzung des Vereins, und zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins verarbeitet: Firmenname, Rechtsform, Gründungsdatum, bei Einzelfirma/ Selbständigen Vorname, Name, Geburtsdatum, Ansprechpartner  
bei allen: Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Zeitpunkt des Beitritts (Einwilligung hierzu durch Ihren Mitgliedsantrag gemäß Art.6 Abs.lit.a,b,f der DS-GVO)
3. zum Einzug des Mitgliedsbeitrags wird die angegebene Bankverbindung verarbeitet gemäß-Art.6Abs.lit.b DS-GVO
4. zum Zwecke des Außendarstellung des Vereins werden Fotos von Mitgliedern/von Veranstaltungen des Vereins auf der Vereinswebsite, im schriftlichen Jahresbericht des Verein oder in örtlichen Presse veröffentlicht gemäß Art.6Abs.lit.a DS-GVO.
5. Empfänger firmen-/personenbezogener Daten ist die VOBA Welzheim, welche jährlich mit dem Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge beauftragt wird und dafür Name und Bankverbindung erhält, weiterer Empfänger ist die örtliche Presse anlässlich in der örtlichen Presse mit Anzeigen beworbenen Vereinsveranstaltungen.
6. Speicherdauer der Daten:  
Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten (Firmenname, Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Zeitpunkt des Beitritts gemäß Art.6Abs.lit.b DS-GVO) werden nach spätestens 10 Jahren nach Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod gelöscht.  
Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Zeitpunkt des Beitritts gemäß Art.6Abs.lit.b DS-GVO, Bankverbindung)) werden spätestens 10 Jahren nach Erhebung des jeweiligen Jahresbeitrags gelöscht.
7. Die IP-Adresse, die beim Besuch der Vereinswebsite gespeichert wird, wird nach 30 Tagen gelöscht. Im Falle des Widerrufs der Einwilligung zur Speicherung werden die Daten, soweit nicht berechtigter Interessen des Vereins entgegenstehen, unverzüglich gelöscht.
8. Betroffenenrechte: Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über seine Daten (Art.15 DS-GVO), das Recht zur Berichtigung seiner Daten(Art. 16 DS-GVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art.21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit( Art.20 DS-GVO). Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmässigkeit der bis dahin erfolgten Datenverarbeitung durch den Verein und danach im berechtigten Interesse des Vereins erfolgter Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.
9. Dem Vereinsmitglied steht das Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzbehörde Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist zu richten an: Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, Telefon 0711 61 55 41 – 0, E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de).